

BVGer D-7904/2016 vom 12. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7904_2016

FR: TAF D-7904/2016 du 12 janvier 2017

IT: TAF D-7904/2016 del 12 gennaio 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVG 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVG 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM wies das Wiedererwägungsgesuch vom 8. November 2016 aufgrund von ungenügend substantiierten Revisionsgründen ab (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG). Zur Begründung führte es an, bei der eingereichten Bestätigung des Innenministeriums handle es sich um ein Gefälligkeitsschreiben, ohne Hinweise auf ein rechtsgültiges Dokument. Es fehlten jegliche Sicherheitsmerkmale, weshalb dem Schriftstück keine Beweiskraft zukomme. Die Vorbringen zur Situation der Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise im Jahr 2012 (dokumentiert durch die eidesstattliche Erklärung vom 29. Dezember 2014 und den psychotraumatologischen Bericht vom 31. August 2015) seien im Übrigen bereits in den vorangegangenen Verfahren umfassend gewürdigt worden. Im Kosovo sei von einem bestehenden generellen Schutzwillen und einer bestehenden Schutzfähigkeit der zuständigen Behörden auszugehen, weshalb der Wegweisungsvollzug zulässig sei. Zudem sei für Angehörige der bosniakischen Ethnie in aller Regel von keinem allgemeinen Sicherheitsrisiko auszugehen.

E. 6.2

Wie im Wiedererwägungsgesuch machten die Beschwerdeführenden auch auf Beschwerdeebene geltend, durch die Bestätigung des Innenministeriums vom 29. Oktober 2016 neue erhebliche Beweismittel vorzulegen. Sie rügten, die Vorinstanz habe sich zu wenig mit ihren Asylgründen auseinandergesetzt und die Beweismittel nicht sorgfältig geprüft. Zur Bekräftigung der Angaben zum Vorfall vom 29. Oktober 2016 legten sie die Aussagen des Bruders des Beschwerdeführers, welche dieser am Tag des Vorfalls selbst vor der Polizei gemacht habe, sowie die Aussagen eines weiteren Familienangehörigen und eines Nachbarn vom 2. November 2016 bei.

E. 6.3

Vorliegend gelangt auch das Gericht zum Schluss, dass offensichtlich keine erheblich veränderte Sachlage im wiedererwägungsrechtlichen Sinne vorliegt. Wie das SEM zutreffend feststellte, wurden im Wiedererwägungsgesuch lediglich jene Gesuchsgründe, die die Beschwerdeführenden bereits im ordentlichen Verfahren beziehungsweise im Wiedererwägungsgesuch vom 3. September 2015 geltend gemacht hatten, wiederholt. Zur Untermauerung ihrer Angaben, sie würden im Kosovo von privater Seite verfolgt und könnten sich keinen Schutz des Staates erwarten, legten sie teils vorbestandene und bereits bekannte, teils neue Beweismittel vor.

E. 6.3.1

Die im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegte Bestätigung des Innenministeriums vom 29. Oktober 2016, besitzt auch nach Ansicht des Gerichts von vorneherein aufgrund ihrer leichten Herstellbarkeit einen zu geringen Beweiswert, um die Vorfälle vom 29. Oktober 2016 sowie eine fehlende Schutzfähigkeit des Staates glaubhaft zu machen. Dieses Dokument vermag die rechtskräftige Verfügung vom 22. Dezember 2014 nicht umzustossen. Mit den vorbestandenen Beweismitteln (eidesstattliche Erklärung vom 29. Dezember 2015 und psychotraumatologischer Bericht vom 31. August 2015) hat sich die Vorinstanz bereits in den vorangegangenen Verfahren eingehend auseinandergesetzt. Das SEM hat zu Recht auf deren neuerliche Würdigung verzichtet. Im Weiteren geht das Gericht davon aus, dass es sich bei den auf Beschwerdeebene neu eingereichten Zeugenaussagen der Verwandten und des Nachbarn aufgrund deren Naheverhältnis zum Beschwerdeführer und dessen Familie um Gefälligkeitsschreiben handelt. Schliesslich lassen auch die Fotos über einen Rohbau, zerbrochene Fensterscheiben, umgestossene Kübel und Stühle, eine Matratze und einen Lattenrost auf einem Betonboden, sowie aus der Verankerung gerissene Holzrahmen, nicht den Schluss zu, es habe sich am 29. Oktober 2016 ein Vorfall ereignet, der auf die mangelnde Schutzfähigkeit des Staates in Bezug auf den Beschwerdeführer und seine Familie schliessen lässt.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt mit der Vorinstanz zum Schluss, dass den neu angerufenen Beweismitteln die Erheblichkeit im revisionsrechtlichen Sinne abzuspochen ist. Dieses Erfordernis verlangt, dass die neuen Beweismittel geeignet gewesen wären, zu einem anderen Entscheid führen zu können. Die Herstellung der vorgelegten Dokumente ist mit wenig Aufwand verbunden und sie haben zu geringen Beweiswert, um revisionsrechtlich relevant zu sein. Sie können zu keiner wiedererwägungsweisen Änderung der Einschätzung in Bezug auf die Gesuchsgründe der Beschwerdeführenden führen.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe gemäss Art. 66 Abs. 2 VwVG dargetan sind. Auch die weiteren in der Beschwerdebegründung enthaltenen Vorbringen sind revisionsrechtlich unerheblich. Es besteht kein Anlass, weitere Abklärungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers durchzuführen. Dem Antrag, das Wiedererwägungsgesuch gutzuheissen, kann mangels Wiedererwägungsgründen nicht entsprochen werden.

E. 7

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt, soweit sie darauf eingetreten ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei einer summarischen Prüfung der Akten haben sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen, weswegen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit, gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.